

**Synopse zur Änderung der Satzung des Sportvereins Kickers Hergershausen 1913 e.V.  
an der Jahreshauptversammlung am 27.04.2023**

Alt	Neu	Erläuterung
<p><b>§ 8: Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,</p> <p>Entlastung des Gesamtvorstands,</p> <p>Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,</p> <p>Wahl von Kassenprüfern,</p> <p>Beschlussfassung über die Vereinssatzung und deren Änderung, über die Auflösung oder Fusion des Vereins,</p> <p>Festsetzung/Änderung der regelmäßigen Vereinsbeiträge sowie die Entscheidung über etwaige Sonderumlagen und Aufnahmegebühren,</p> <p>Entscheidung über den Einspruch gegen einen Vereinsausschluss.</p> <p>Entscheidung über die zur Mitgliederversammlung eingereichten sonstigen Anträge (Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Anträge des geschäftsführenden Vorstands).</p> <p>Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem</p>	<p><b>§ 8: Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,</p> <p>Entlastung des Gesamtvorstands,</p> <p>Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,</p> <p>Wahl von Kassenprüfern,</p> <p>Beschlussfassung über die Vereinssatzung und deren Änderung, über die Auflösung oder Fusion des Vereins,</p> <p>Festsetzung/Änderung der regelmäßigen Vereinsbeiträge sowie die Entscheidung über etwaige Sonderumlagen und Aufnahmegebühren,</p> <p>Entscheidung über den Einspruch gegen einen Vereinsausschluss.</p> <p>Entscheidung über die zur Mitgliederversammlung eingereichten sonstigen Anträge (Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Anträge des geschäftsführenden Vorstands).</p> <p>Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem</p>	

<p>Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang der Einladung im Aushang- bzw. Schaukasten am Vereinsheim (außen), Ecke Mainstraße/Bürgerhausstraße in Babenhausen-Hergershausen. In der Einladung sind Ort, Tag, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied bis zum 5. Tag vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen kann. Die Einladung ist spätestens am 15. Tag vor der Versammlung auszuhängen und frühestens am Tag nach der Versammlung abzunehmen. Beginn und Ende des Aushangs sind auf der Einladung zu vermerken.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird <del>vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands</del> geleitet. Zu Beginn der Sitzung hat der Versammlungsleiter etwaige Ergänzungsanträge bekanntzugeben, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p>Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sachbeschlüsse der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Vereinssatzung, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang der Einladung im Aushang- bzw. Schaukasten am Vereinsheim (außen), Ecke Mainstraße/Bürgerhausstraße in Babenhausen-Hergershausen. In der Einladung sind Ort, Tag, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied bis zum 5. Tag vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen kann. Die Einladung ist spätestens am 15. Tag vor der Versammlung auszuhängen und frühestens am Tag nach der Versammlung abzunehmen. Beginn und Ende des Aushangs sind auf der Einladung zu vermerken.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird <b>von einem Mitglied des Vorstandsteams</b> geleitet. Zu Beginn der Sitzung hat der Versammlungsleiter etwaige Ergänzungsanträge bekanntzugeben, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p>Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sachbeschlüsse der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Vereinssatzung, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr, wählbar alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	
---	--	--

<p>Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr, wählbar alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Stehen für ein Einzelamt (<del>z.B. Erster Vorsitzender</del>) nur 1 Kandidat oder für mehrere gleichartige Ämter (z.B. Beisitzer oder Mitglieder des Vergnügungsausschusses) nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann – sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – offen per Handaufheben abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Stehen für ein Einzelamt mindestens zwei oder für mehrere gleichartige Ämter mehr Kandidaten zur Verfügung als Personen zu wählen sind, ist mittels Stimmzettel geheim zu wählen. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist durch <del>den Schriftführer</del> eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben <del>und in der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulesen</del> ist.</p>	<p>Stehen für ein Einzelamt nur 1 Kandidat oder für mehrere gleichartige Ämter (z.B. Beisitzer oder Mitglieder des Vergnügungsausschusses) nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann – sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – offen per Handaufheben abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Stehen für ein Einzelamt mindestens zwei oder für mehrere gleichartige Ämter mehr Kandidaten zur Verfügung als Personen zu wählen sind, ist mittels Stimmzettel geheim zu wählen. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist durch <b>ein Mitglied des Vorstandsteams</b> eine Niederschrift zu fertigen, die vom <b>Protokollführer</b> und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. <b>Das Protokoll wird im Nachgang der Mitgliederversammlung im Vereinsheim zur Einsichtnahme ausgelegt.</b></p>	
---	---	--

<p><b>§ 9: Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sowie Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)</b></p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus <del>dem</del></p> <p><del>Ersten Vorsitzenden,</del></p> <p><del>Zweiten Vorsitzenden,</del></p> <p><del>Rechner,</del></p> <p><del>2. Rechner und</del></p> <p><del>Schriftführer.</del></p> <p>Jeweils zwei von diesen Personen, <del>darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende</del> vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Verwaltung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung, insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen, Geldbewilligungen sowie die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die würdige Ehrung von verdienten Mitgliedern und anderen Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Streitigkeiten oder Ehrenkränkungen innerhalb des Vereins sollen zur Beilegung ebenfalls vor den Vorstand gebracht werden, dessen Ausspruch sich die Beteiligten zu</p>	<p><b>§ 9: Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sowie Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)</b></p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus <b>einem Team von vier bis sechs Personen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.</b></p> <p><b>Jeweils zwei von diesen Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</b></p> <p>Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Verwaltung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung, insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen, Geldbewilligungen sowie die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die würdige Ehrung von verdienten Mitgliedern und anderen Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Streitigkeiten oder Ehrenkränkungen innerhalb des Vereins sollen zur Beilegung ebenfalls vor den Vorstand gebracht werden, dessen Ausspruch sich die Beteiligten zu unterwerfen haben; dabei hat der Vorstand auch das Recht der Ermahnung und Rüge.</p> <p><b>Das Vorstandsteam ist berechtigt, zeitlich befristete Handlungsbeauftragte und Projektmitarbeitende zu ernennen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich und ist jederzeit widerrufbar. Beschlüsse im Vorstandsteam werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die</b></p>	<p>Zielstellung dieser Umformulierung und Strukturveränderung: Beibehaltung der Geschäftsfähigkeit des Vereins bei Ausfall des 1. Und 2. Vorsitzenden. Erleichterung in der Akquise und Bindung ehrenamtlich engagierter auf der Ebene des Vorstandsteams. Offene Verteilung der Aufgabenbereiche unter den bis zu sechs Mitgliedern des Vorstandsteams.</p>
--	--	--

<p>unterwerfen haben; dabei hat der Vorstand auch das Recht der Ermahnung und Rüge.</p> <p>Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, aus Beisitzern, dem Vergnügungsausschuss (die Zahl der Beisitzer und der Ausschuss-Mitglieder bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung), dem Jugendleiter und dem Spielausschussvorsitzenden. Dieser Personenkreis berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und ist berechtigt, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand diesbezüglich übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p>Die Amtszeit des Gesamtvorstands (einschließlich des geschäftsführenden Vorstands) beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, <del>ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen</del>, scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen selbst einen Nachfolger bestellen.</p> <p>Zu Sitzungen von geschäftsführendem Vorstand und/oder Gesamtvorstand wird einberufen, sobald es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Sitzung statt. Eine Sitzung muss unverzüglich stattfinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangt wird. Die Einberufung zur Sitzung sowie die Sitzungsleitung obliegen <del>dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden, dem Rechner oder dem Schriftführer</del>. Die über die Sitzung verfassten Protokolle sind dem jeweiligen Gremium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen findet § 12 dieser Satzung Anwendung.</p>	<p><b>Sitzungen im Vorstandsteam ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.</b></p> <p>Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (<b>Vorstandsteam</b>), aus Beisitzern, dem Vergnügungsausschuss (die Zahl der Beisitzer und der Ausschuss-Mitglieder bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung), dem Jugendleiter und dem Spielausschussvorsitzenden. Dieser Personenkreis berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und ist berechtigt, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand diesbezüglich übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p>Die Amtszeit des Gesamtvorstands (einschließlich des geschäftsführenden Vorstands) beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, <b>so kann sich das Vorstandsteam aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder</b>. Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen selbst einen Nachfolger bestellen.</p> <p>Zu Sitzungen von geschäftsführendem Vorstand und/oder Gesamtvorstand wird einberufen, sobald es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Sitzung statt. Eine Sitzung muss unverzüglich stattfinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangt wird. Die Einberufung zur Sitzung sowie die Sitzungsleitung obliegen <b>einem Mitglied des Vorstandsteams</b>. Die über die Sitzung verfassten Protokolle sind dem jeweiligen</p>	<p>Gewährleistung einer schnellen Arbeitsfähigkeit und vereinsrechtlich relevanten Personenstärke des Vorstandsteams bei Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Amt im Rahmen einer Wahlperiode.</p>
---	--	--

	<p>Gremium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen findet § 12 dieser Satzung Anwendung.</p> <p>Das Vorstandsteam ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Dies dient der schnellen Umsetzung rechtlich vorgeschriebener Satzungsänderungen.</p>
<p><b>§ 12: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung</b></p> <p>Soweit in dieser Vereinssatzung keine anderen Regelungen getroffen sind, gilt folgendes:</p> <p>Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums des Vereins anwesend sind.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Nein-Stimmen sind gültige Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. <del>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.</del> Jeder Abstimmende hat 1 Stimme, eine Stimmrechtsübertragung sowie eine geheime Abstimmung sind nicht zulässig.</p> <p>Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.</p>	<p><b>§ 12: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung</b></p> <p>Soweit in dieser Vereinssatzung keine anderen Regelungen getroffen sind, gilt folgendes:</p> <p>Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums des Vereins anwesend sind.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Nein-Stimmen sind gültige Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jeder Abstimmende hat 1 Stimme, eine Stimmrechtsübertragung sowie eine geheime Abstimmung sind nicht zulässig.</p> <p>Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.</p>	

**§ 13: Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Beantragt mindestens die Hälfte der für eine Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Benennung des Grundes die Auflösung des Vereins, so ist dieser Antrag mit einer Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstands unverzüglich einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der beantragte Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind im Falle der Auflösung ~~der Erste und der Zweite Vorsitzende~~ als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die gemeinnützige Körperschaft Landessportbund Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird allerdings mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt und die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**§ 13: Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Beantragt mindestens die Hälfte der für eine Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Benennung des Grundes die Auflösung des Vereins, so ist dieser Antrag mit einer Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstands unverzüglich einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der beantragte Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind im Falle der Auflösung **zwei Mitglieder des Vorstandsteams** als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die gemeinnützige Körperschaft Landessportbund Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird allerdings mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt und die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.